

# Satzung zur Abwälzung Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung)

vom 02. November 1994

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden—Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederbach am 02. Nov. 1994 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter, beschlossen:

### § 1 Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleineinleiterabgabe.

### § 2 Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 6 Abs. 1 LAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

### § 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

#### § 6 Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 29,00 Euro.

### § 7 Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlamms gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 1994 in Kraft.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Biederbach, den 02. November 1994

gez. Thoma, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom 21.11.1994 bis 05.12.1994 durch Anschlag an den Gemeindeverkündigungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist die Satzung im Mitteilungsblatt Nr. 23 vom 23.11.1994 in vollem wortlaut veröffentlicht worden.

Biederbach, den 07. Dezember 1994

gez. Thoma, Bürgermeister